

GENERAL-
PARDON

FÜR DIE

VON

SR. KÖNIGL.
MAJESTÄT
IN PREUSSEN,

ARMEE

AUSGETRETENE

DESERTEURS

UND

ENROLLIRTEN.

De Dato Berlin, den 31. Decembris 1737.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

*Entfangen den 25 february 1738
in us gopublicarst en assigend den 9 february
1738*



Achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, &c. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgestellt und referiret worden, was gestalt seit einigen verfloffenen Jahren verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich auswärts befinden, welche aus Furcht für der Straffe bis dahin zurück geblieben, sich aber zu Beruhigung ihrer durch Meinyd verletzter Gewissen, wohl gern wieder eintreffen würden, wann Sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät sich dadurch vor diesemahl bewegen lassen, und darauf in Gnaden resolviret, lassen solches auch jedermänniglich hiedurch bekandt machen, daß Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner, oder Husaren, welche Reue über ihre schwere Versündigung haben, und denen es ein Ernst ist, Ihro Königliche Majestät forthin in Dero Krieges-Diensten treu und redlich zu dienen, wann sie sich vom 1ten Februarii 1738. anzurechnen, in Zeit von drey Monaten in der einen oder andern von Sr. Königlichen Majestät Grenz-Städten wieder eintreffen, und als zurückkommende Deserteurs melden, und demnechst von dannen unverzüglich sich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hiemit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs krafft dieses öffentlichen Publicati, nicht allein von aller Straffe, und Ahndung gantz frey seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurff hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an die Justitz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch wieder ehrlich gemachet werden, und Ihnen oder den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wieder Sie erkandt und geschehen, niemahlen zu einem Vorwurff noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier oder Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Sr. Königl. Majestät Gnade für diesemahl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu stehen kommen, 30. Rthlr. die im vierten Gliede 20. Rthlr. die im Zweyten 15. Rthlr. und die im Dritten 10. Rthlr. von dem Officier, in dessen

dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königlicher General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrollirt gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von Drey Monaten in irgend einer Königlichen Stadt wieder einfinden, und sich demnechst unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, wobey sie enrolliret sind, wieder angeben, und dabey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen seyn Desertirte, würckliche Soldaten und Unter-Officers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimente, worunter sie gehören, oder wobey sie enrolliret sind, gantz frey und sicher gebracht, und escortiret werden; Zu Urkund alles dessen lassen Seine Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirten durch den öffentlichen Druck publiciren, damit ein jeder dererselben, sich darnach achten, und derer Ihnen hiedurch annoch declarirter Gnaden in Zeiten theilhaftig machen könne; Bey Beharrung aber in ihrem Meyneyd, Ungehorsam und weiterem Aussenbleiben, auch desto härtere Straffen unnachbleiblich zu gewärtigen haben. Signatum Berlin, den 3ten Decembris 1737.

FR. WILHELM.



F. M. v. Viebahn.

